

78F - BESONDERE BEDINGUNGEN ZUM HAUSHALT-SUPERSCHUTZ

Versicherte Sachen:

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH 983), Artikel 3, Punkt 4 gelten versichert:

Im Freien sind nur jene Sachen versichert, die für den Gebrauch und Verbleib im Freien gedacht sind.

Im Freien auf dem Grundstück und im Stiegenhaus **nicht versichert** sind in jedem Fall:

- Nicht gesicherte Fahrräder
- Jacken, Pelze und andere Oberbekleidung
- Campingzelte aller Art
- Antiquitäten, Kunstgegenstände, Teppiche, Schmuck und Bargeld

In Erweiterung der ABH, Artikel 1 gelten auch Pergolen, Außenjalousien, Wintergärten, Markisen etc. im Rahmen der Gesamtversicherungssumme mitversichert – sofern keine andere Versicherung dafür besteht.

In Erweiterung der Klausel W38 gelten mitversichert:

◆ **Einrichtung von kommerziellen Büros im Rahmen der Gesamtversicherungssumme**

Die Büroeinrichtung einschließlich Büromaschinen sind mitversichert, soweit sie sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in Räumen befinden, die mit ihr unmittelbar in Verbindung stehen. Der Versicherer haftet jedoch nicht, wenn Sachen der Klienten oder Kunden durch einfachen Diebstahl entwendet werden.

◆ **Wohnungstüren und Postkästen** – auch gegen boshafte Sachbeschädigung – im Rahmen der Gesamtversicherungssumme

◆ **Spielplatzeinrichtungen** im Eigentum des Versicherungsnehmers auf dem Grundstück im Rahmen der Gesamtversicherungssumme (inkl. Schäden durch einfachen Diebstahl bis **EUR 1.500,--**)

◆ **Spielgeräte** im Freien, auf dem Grundstück und im Stiegenhaus im Rahmen der Gesamtversicherungssumme (inkl. Schäden durch einfachen Diebstahl bis **EUR 100,--**) ausgenommen: Elektronische Geräte

◆ **Schlüsselaufsperrdienst** bis **EUR 150,--** auf „Erstes Risiko“ (max. ein Mal pro Kalenderjahr) – auch ohne Vorliegen eines ersatzpflichtigen Schadensereignisses

Nebenkosten:

- ◆ Rettungskosten im Rahmen der Gesamtversicherungssumme

In Abänderung der ABH, Artikel 3, Punkt 5 gilt die Außenversicherung **bis zu 20 % der Gesamtversicherungssumme**.

In Abänderung der ABH, Artikel 3, Punkt 5 gilt die Außenversicherung für Studenten, für die im Rahmen der Haftpflichtversicherung der Eltern Versicherungsschutz besteht, **ganzjährig bis 20 % der Gesamtversicherungssumme**.

In Abänderung der Klausel W38 gilt die Vorsorge bis **15 %** der Gesamtversicherungssumme als „Polster“ für Neuanschaffungen etc. versichert (gilt jedoch nicht für Grenzbeträge Bargeld und Schmuck sowie für Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“).

In Klarstellung zur Klausel W38 – **Punkt Hotelkosten** gilt vereinbart:

Eine Wohnung gilt dann als unbewohnbar wenn folgende Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt sind:
Bestehen eines Bades, WC, Küche, Schlafräum, Strom, Wasser, Heizung.

In Abänderung der Klausel W38 – **Punkt Computersoftware** – gelten die Wiederbeschaffungskosten inkl. der Installation der privat genutzten Computersoftware bis **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

In Abänderung der Klausel W38 – **Punkt Transportversicherung** – gilt der Transportmittelunfall im Zuge einer Übersiedlung bis **EUR 15.000,--** auf „Erstes Risiko“ (subsidiär) mitversichert.

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des in häuslicher Gemeinschaft mit diesem lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines ersatzpflichtigen Schadensfalles gemäß Art. 2 der ABH übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten bis zu einem Höchstbetrag von **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“.

Klauseln:

Obliegenheiten

In Abänderung der ABH, Artikel 4 gilt vereinbart:

Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, ist die Absperrung aller Wasserleitungen dann nicht erforderlich, wenn geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden getroffen wurden und eine regelmäßige (mindestens alle 72 Stunden) Begehung des Gebäudes erfolgt.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Gebäude die weniger als 270 Tage im Jahr bewohnt sind.

Klarstellung zum Boden- und Kellerkram:

Als Boden- und Kellerkram gelten all jene Sachen, die nicht mehr verwendet werden und zur Zwischenlagerung im Keller gelagert werden.

Keinesfalls unter Boden- und Kellerkram fallen Sportgeräte, die noch verwendet werden.

Feuerversicherung

In Erweiterung der Klausel W38 gilt mitversichert:

- ◆ **Brandherd** bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden im Rahmen der Gesamtversicherungssumme
- ◆ **Verpuffung in Öfen**, sowie Folgeschäden am Gebäude im Rahmen der Gesamtversicherungssumme
- ◆ **Gegenstände der hauptberuflichen Tätigkeit** in der versicherten Wohnung bis **EUR 10.000,-** auf „Erstes Risiko“

In Abänderung der Klausel W38 – Punkt „Schäden durch Indirekter Blitzschlag“ gilt eine generelle Neuwertentschädigung als vereinbart.

Weiters gelten auch für Mobiltelefone, Anrufbeantworter, Telefax und Personalcomputer, die einer gewerblichen Nutzung unterliegen, jedoch maximiert mit insgesamt **EUR 4.000,-** auf "Erstes Risiko" mitversichert.

Einbruchdiebstahlversicherung

In Erweiterung der Klausel W38 gilt mitversichert:

- ◆ **Sachbeschädigung im Zuge einer Beraubung**
In Erweiterung zu Art. 2, Punkt 3.4 gilt auch die Beschädigung von persönlichen Sachen im Zuge einer Beraubung (außerhalb der Wohnung) mitversichert.
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
- ◆ Schäden an **Einfriedung** durch vollbrachten oder versuchten Einbruch bis **EUR 5.000,-** auf „Erstes Risiko“.
- ◆ **Schlossänderungen**
In Erweiterung des Art. 2, Punkt 3 der ABH gelten Kosten für notwendige Schlossänderungen bis **EUR 1.000,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn die Original- bzw. Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind.
- ◆ Kosten für notwendige Schlossänderungen bis **EUR 1.000,-** auf „Erstes Risiko“ wenn die Safe- bzw. Tresorschlüssel durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden kommen.
- ◆ **Telefonmissbrauch**
Wird im Zuge eines Einbruchdiebstahles gemäß Art. 2 Punkt 3.1 der ABH das Telefon (auch Handy und Internet) des Versicherungsnehmers missbräuchlich verwendet, werden die Mehrkosten bis **EUR 1.000,-** auf „Erstes Risiko“ ersetzt, wobei die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten sechs Monate als Basis dienen.
- ◆ Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes (ausgenommen Bargeld, Schmuck, Wertpapiere u.dgl.) bei **Einbruchdiebstahl in ein privat genutztes KFZ innerhalb Österreichs bis EUR 4.000,- auf „Erstes Risiko“** (elektronische Geräte, wie Foto- und Videokamera, Laptop u.dgl. müssen im Kofferraum bzw., falls keiner vorhanden, von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden).
Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.
- ◆ **Einbruch in Garderobekästchen** (in Schulen, Sportvereinen, Schwimmbädern, Fitnesscentern und dergleichen) bis **EUR 1.000,-, davon EUR 200,- für Bargeld, Schmuck und andere Wertsachen**.
Ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn das Garderobekästchen aufgebrochen wird, ohne dass zuvor in die Räumlichkeiten eingebrochen wird.
Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.
- ◆ **Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten nach einfachem Diebstahl**
Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des in häuslicher Gemeinschaft mit diesem lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines **einfachen Diebstahls innerhalb Österreichs** übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten bis zu einem Höchstbetrag von **EUR 500,-** auf „Erstes Risiko“.

- ◆ **Mitversichert gelten Schäden am Gebäude** im Zuge eines Einbruchdiebstahls im Rahmen der Gesamtversicherungssumme (auch dann, wenn die Versicherungsräumlichkeiten vermietet sind). Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

In Abänderung der AHB, Artikel 2, Punkt 3.2 gelten folgende **Haftungsbegrenzungen**:

Für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen ist die Haftung mit folgenden Beträgen begrenzt:

Punkt 3.2.3.1) in - auch unversperrten - Möbeln oder im Safe ohne Panzerung oder freiliegend für Geld- und Geldeswerte und Sparbücher EUR 5.000,--, davon freiliegend EUR 500,--, für Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen EUR 20.000,--, davon freiliegend EUR 5.000,--,

Punkt 3.2.3.2) im versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (mindestens 100 kg Gewicht) oder in einer versperrten Einsatzkasse (mindestens 100 kg Gewicht) EUR 40.000,--,

Punkt 3.2.3.3.) im versperrten Geldschrank (Gewicht über 250 kg) mit besserem Sicherheitsgrad als unter Punkt 3.2.3.2 beschrieben oder im versperrten Mauer-(Wand-)safe mit mindestens Schlossschutzpanzer, EUR 70.000,--.

Einfacher Diebstahl

Die Entschädigung für Geld- und Geldeswerte ist mit EUR 500,-- und für den sonstigen Wohnungsinhalt (auch Schmuck und dergleichen) mit EUR 1.500,-- begrenzt.

Klarstellung zu Armbanduhren

Armbanduhren egal welcher Ausführung gelten bis zu einer Versicherungssumme von **EUR 15.000,--** je Uhr **nicht als Schmuck**, sind daher im Rahmen der Gesamtversicherungssumme mitversichert und fallen somit nicht unter die Summengrenzen.

Leitungswasserschadenversicherung

In Abänderung der Klausel W38 gilt mitversichert:

- ◆ Austritt von Leitungswasser aus Aquarien und Wasserbetten im Rahmen der Gesamtversicherungssumme
- ◆ Frostschäden an leitungswasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen, sofern diese Sachen gemäß Artikel 1, Punkt 1.2 der ABH, zum Wohnungsinhalt gehören – im Rahmen der Gesamtversicherungssumme

Glasbruchversicherung

In Abänderung der Klausel W43 gelten mitversichert:

- ◆ Keine Begrenzung der m²
- ◆ Kunstverglasungen im Rahmen der Gesamtversicherungssumme
- ◆ Lichtkuppeln, Balkonverglasungen, Duschkabinenverglasungen, Glaszäune und Laternen im Rahmen der Gesamtversicherungssumme
- ◆ Aquarien bis EUR 4.000,-- auf „Erstes Risiko“
- ◆ Bewachungskosten
- ◆ Schäden anlässlich von Gewalttätigkeiten
- ◆ Kosten zur Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen

In Abänderung von Art.2, Pkt.5.2.1. gelten auch Verglasungen von Maschinen und Geräten (Backrohr, Mikrowellenherd, Waschmaschine und dergleichen) mitversichert.

Nicht versichert sind jedoch weiterhin jede Art von Verglasungen von Mediengeräten wie TV-Geräten, Bildschirmen, Laptops, Tablets, Handys und ähnliches.

In Erweiterung von Art. 2, Pkt. 5.1. gelten auch Terrassenverglasungen und verglaste Geländer (des Balkons, der Terrasse) sowie Verglasungen von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen am Gebäude oder Grundstück mitversichert.

(Sollte eine andere Versicherung bestehen, insbesondere eine Gebäudeversicherung, geht diese vor).

Sturmschadenversicherung

In Erweiterung der Klausel W38 – Punkt **Katastrophenschutz** gelten Schäden durch Eindringen von Wasser durch – auch defekte – Dächer, ordnungsgemäß geschlossene Fenster und Wände mitversichert. Nicht versichert gelten jedoch Feuchtigkeitsschäden durch aufsteigendes Grundwasser.

Haftpflichtversicherung

In Abänderung der Polizze gilt eine **Pauschalversicherungssumme von EUR 3.000.000,--** für Personen- und Sachschäden pro Schadensfall als vereinbart

In Abänderung der ABH, Artikel 13 gelten als **versicherte Personen**:

Sämtliche mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebende Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern und solange sie über kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen und der Wert ihres Wohnungsinhaltes in der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt ist. Studierende Kinder gelten bis zum 30. Lebensjahr mitversichert.

Abweichend von Artikel 12, Punkt 1.11 der ABH gilt die **Haltung und Verwendung von Flugmodellen** (z.B. Hubschrauber, etc.) mit motorischem Antrieb bis zu einem Fluggewicht von **3 kg** mitversichert.

Abweichend von Artikel 12, Punkt 2 beträgt die Pauschalversicherungssumme für **Sachschäden durch Umweltstörung EUR 3.000.000,--**.

In Erweiterung von Artikel 12 gelten **privat genutzte Arbeitsmaschinen**, die kein Kennzeichen benötigen mitversichert, soweit die vorgenannten Maschinen und Fahrzeuge das versicherte Grundstück und/oder öffentliche Verkehrsflächen in einem Umkreis von höchstens 5 km befahren. Diese Deckungserweiterung gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungsverträgen.

In Erweiterung von Artikel 12 gelten **Reine Vermögensschäden bis EUR 10.000,--** mitversichert.

Tiefkühlbehälter-Inhaltsversicherung

In Abänderung der Klausel W38 gelten **Kühlgutschäden bis EUR 500,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.